

Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen in der Gemeinde Tamins

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV, von der Gemeindeversammlung erlassen am 7. Dezember 2001.

Art. 1

Fahrverbot mit Ausnahmen

Die folgenden Waldstrassen dienen, nebst der Forst- und Landwirtschaft, auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 3 und 4 dieses Reglements:

- Calandaweg
- Foppasteinweg
- Grossalpweg
- Haldenweg
- Horizontalweg
- Kunkelsstrasse
- Rüti ab Kunkels
- Sgaiweg

Art. 2

Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Art. 3

Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z. B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;

- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.
- e) Fahrten mit Landwirtschaftsfahrzeugen des Bewirtschafters, sofern sie für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden.

Art. 4

Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke, wie Abtransport von Holz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche etc.
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen
- e) Fahrten für Anlässe

Art. 5

Gebühren

Es werden für folgende Bewilligungen Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t
- b) Monatsbewilligungen für Fahrzeuge bis 3,5 t
- c) Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3,5 t
- d) Motorräder entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3,5 t das Doppelte der Ansätze

Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren fest.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt auf dem bezeichneten Strassenabschnitt. Sie ist ab dem Ausstellungsdatum maximal fünf Tage gültig.

Die Bewilligungen gelten für den darauf vermerkten Zeitraum und Strassenabschnitt.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindeverwaltung ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Art. 6

Besondere Vorschriften Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 7

Strafbestimmungen Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.— bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 8

Vollzug Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 9

Publikation und Signalisation Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 10

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriften-signale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001

Für die Gemeinde Tamins:

Der Präsident:

M. Hunger

Der Aktuar:

A. Heim